

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Erlenbach bei Dahn vom 20.01.2017

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung vom 20.01.2017 in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Erlenbach vom 05.11.2015 außer Kraft.

Erlenbach, den 20.01.2017



[Signature]
Eichberger
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Erlenbach vom 20.01.2017

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 570,00 €
2. Überlassen einer Urnenreihengrabstätte
(Nutzungsdauer 30 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 €
3. Überlassen einer Rasenurnenreihengrabstätte
(Nutzungsdauer 30 Jahre) 300,00 €
4. Überlassen einer anonymen Urnengrabstätte
(Nutzungsdauer 30 Jahre) 150,00 €
5. Überlassen einer Grabstätte im Grabfeld Friedensgarten
(Nutzungsdauer 20 Jahre) 580,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 35 Jahre)

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 752,50 €
 - ab) eine Doppelgrabstätte 1.505,00 €
 - ac) jede weitere Grabstätte 752,50 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. A
bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - ba) eine Einzelgrabstätte 21,50 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 43,00 €
 - bc) jede weitere Grabstätte 21,50 €
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach
Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen
Gebühren wie nach Buchst. a erhoben
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer
Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der
Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2
Abs. 2 der Friedhofssatzung 770,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei
späteren Beisetzungen je Jahr 22,00 €
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts
nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird
die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben

- | | | |
|-------|--|----------|
| 3. a) | Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasenurnenwahlgrabstätte (4 Aschen) | 630,00 € |
| b) | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 18,00 € |
| c) | Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben | |

III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- | | |
|---|----------|
| Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen | 180,00 € |
|---|----------|

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 350,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 700,00 € |
| 2. Wahlgräber - Einfachgräber – (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstelle | 700,00 € |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen | |
| - für die erste Bestattung | 700,00 € |
| - für jede weitere Bestattung | 700,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 210,00 € |
| 3. Urnenreihen- und wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) | 210,00 € |
| 4. Rasenurnenreihen- und Rasenurnenwahlgrabstätten | 210,00 € |
| 5. Urnenreihengräber im Grabfeld Friedensgarten | 210,00 € |
| 6. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 35 v.H. |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|---|------------|
| 1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| aa) bis zu 15 Jahren | 660,00 € |
| ab) von mehr als 15 Jahren | 588,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab einer Liegezeit | |
| ba) bis 5 Jahre | 1.320,00 € |
| bb) von 5 bis 20 Jahren | 1.104,00 € |
| bc) von mehr als 20 Jahren | 744,00 € |

c) für das Ausgraben von Aschen 516,00 €

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wieder-
Beisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt
IV. erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
- a) einer Leiche 240,00 €
 - b) einer Urne 120,00 €

VII. Sonstiges

Genehmigung zur Errichtung oder Änderung
eines Grabmals 20,00 €

Bereitstellen und Anbringen einer Namenstafel aus Bronze
im Grabfeld Friedensgarten je Bestattungsfall 425,00 €